



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2026
COM(2026) 533 final

2026/0303 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der von den Vertragsparteien zu zahlenden Beiträge zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds unter Festsetzung der Obergrenze für 2028, des Jahresbeitrags für 2027, der Höhe der ersten Tranche für 2027 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2029 und 2030

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Europäische Union (EU) unterhält Kooperationsbeziehungen zu vielen Entwicklungsländern. Hauptziel dieser Beziehungen ist es, durch Entwicklungshilfe und technische Hilfe für die begünstigten Länder deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Strategien. Zu den EU-Ressourcen, die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen sind, gehört der Europäische Entwicklungsfonds (EEF). Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er beruht auf einem Internen Abkommen⁽¹⁾ zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Kommission ist für die finanzielle Abwicklung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben zuständig. Im Einklang mit dem Internen Abkommen über den EEF (Artikel 7) und der EEF-Finanzregelung⁽²⁾ (Artikel 19) legt die Kommission dreimal jährlich einen Vorschlag vor, in dem im Hinblick auf die Auszahlungen aus dem EEF die Höhe der Tranche des Beitrags zum EEF festgelegt wird.

Der Vorschlag betrifft

- die Obergrenze der Beiträge für das Jahr 2028,
- den Gesamtbetrag der Beiträge für das Jahr 2027,
- die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2027,
- die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2029 und 2030.

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

1. das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁽³⁾ (im Folgenden „Internes Abkommen“ (11. EEF)),
2. die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁽⁴⁾ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“),
3. der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

4. der Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine⁽⁶⁾.

Nach den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Regelwerken sind die Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat spätestens am 15. November 2026 über diesen Vorschlag entscheiden.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt

- **Wahl des Instruments**

Entfällt

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

⁽⁶⁾ ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der von den Vertragsparteien zu zahlenden Beiträge zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds unter Festsetzung der Obergrenze für 2028, des Jahresbeitrags für 2027, der Höhe der ersten Tranche für 2027 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2029 und 2030

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Schlüssel für die Beiträge der einzelnen EEF-Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) festgelegt⁽³⁾.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates legt die Kommission bis zum 15. Oktober 2026 einen Vorschlag vor, in dem die Obergrenze des Beitrags für 2028, der Jahresbeitrag für 2027, die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2027 und eine unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2029 und 2030 festgelegt werden.
- (4) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangegangene Europäische Entwicklungsfonds (EEF) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/oj.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/oj.

der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.

- (5) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF – sofern sie nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden – oder vorangegangener EEF nicht wiederverwendet werden.
- (6) Mit dem Beschluss (EU) 2025/2324 des Rates⁽⁴⁾ wurde die Obergrenze für die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2027 auf 460 000 000 EUR nur für die Kommission festgesetzt, da die EIB ihren Anteil am 11. EEF bereits 2025 abgerufen hatte.
- (7) Damit die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Obergrenze für den Jahresbeitrag der Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2028 wird auf 400 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

Artikel 2

Der Jahresbeitrag der Vertragsparteien zum Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2027 wird auf 460 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

Artikel 3

Der von den Vertragsparteien als erste Tranche für das Jahr 2027 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds wird auf 200 000 000 EUR festgesetzt.

Artikel 4

Ein Betrag von 1 500 000 EUR aus nicht gebundenen bzw. freigegebenen Projektmitteln des 9. EEF wird erstattet, indem die gemäß Artikel 3 für 2027 zu zahlende erste Tranche entsprechend gekürzt wird.

Artikel 5

Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2029 wird auf 300 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt. Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2030 wird auf 250 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/2324, 14.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2324/oj>.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2026
COM(2026) 533 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der von den Vertragsparteien zu zahlenden Beiträge zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds unter Festsetzung der Obergrenze für 2028, des Jahresbeitrags für 2027, der Höhe der ersten Tranche für 2027 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2029 und 2030

Anhang

Erste Tranche der EEF-Beiträge für 2027 (in EUR) an die Kommission⁽¹⁾

	MITGLIEDSTA ATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüs sel 9. EEF (%)	Schlüssel 11. EEF (%)	Beitrag 11. EEF	Erstattun g aus dem 9. EEF	11. EEF minus Erstattung 9. EEF
1	BELGIEN	3,92	3,24927	6 498 540	58 800	6 439 740
2	BULGARIEN		0,21853	437 060	0	437 060
3	TSCHECHIEN		0,79745	1 594 900	0	1 594 900
4	DÄNEMARK	2,14	1,98045	3 960 900	32 100	3 928 800
5	DEUTSCHLAND	23,36	20,57980	41 159 600	350 400	40 809 200
6	ESTLAND		0,08635	172 700	0	172 700
7	IRLAND	0,62	0,94006	1 880 120	9 300	1 870 820
8	GRIECHENLAN D	1,25	1,50735	3 014 700	18 750	2 995 950
9	SPANIEN	5,84	7,93248	15 864 960	87 600	15 777 360
10	FRANKREICH	24,30	17,81269	35 625 380	364 500	35 260 880
11	KROATIEN		0,22518	450 360	0	450 360
12	ITALIEN	12,54	12,53009	25 060 180	188 100	24 872 080
13	ZYPERN		0,11162	223 240	0	223 240
14	LETTLAND		0,11612	232 240	0	232 240
15	LITAUEN		0,18077	361 540	0	361 540
16	LUXEMBURG	0,29	0,25509	510 180	4 350	505 830
17	UNGARN		0,61456	1 229 120	0	1 229 120
18	MALTA		0,03801	76 020	0	76 020
19	NIEDERLANDE	5,22	4,77678	9 553 560	78 300	9 475 260
20	ÖSTERREICH	2,65	2,39757	4 795 140	39 750	4 755 390

⁽¹⁾ Die EIB hat ihren gesamten Anteil am 11. EEF bereits 2025 abgerufen.

	MITGLIEDSTA ATEN UND VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüs sel 9. EEF (%)	Schlüssel 11. EEF (%)	Beitrag 11. EEF	Erstattun g aus dem 9. EEF	11. EEF minus Erstattung 9. EEF
21	POLEN		2,00734	4 014 680	0	4 014 680
22	PORTUGAL	0,97	1,19679	2 393 580	14 550	2 379 030
23	RUMÄNIEN		0,71815	1 436 300	0	1 436 300
24	SLOWENIEN		0,22452	449 040	0	449 040
25	SLOWAKEI		0,37616	752 320	0	752 320
26	FINNLAND	1,48	1,50909	3 018 180	22 200	2 995 980
27	SCHWEDEN	2,73	2,93911	5 878 220	40 950	5 837 270
28	VEREINIGTES KÖNIGREICH	12,69	14,67862	29 357 240	190 350	29 166 890
	EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100,00	100,00	200 000 000	1 500 000	198 500 000